

Datum: 09. JUNI 2015

vertraulich

An alle
Fraktionen sowie Stadträtinnen/Stadträte
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Beschlusskontrolle zu A0009/14 Sitzungsnummer: SR/006/2015)

Bebauungsplan Nr. 357C, Dresden-Neustadt Nr. 41, Leipziger Straße/Alexander-Puschkin Platz („Puschkin-Park“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende abschließende Information kann zu genanntem Beschluss gegeben werden:

1. „Der Stadtrat beschließt nach § 2 Absatz 1 BauGB, für das Gebiet an der Leipziger Straße, zwischen Leipziger Straße und Neustädter Hafen einen Bebauungsplan nach § 8 f. BauGB aufzustellen. Dieser trägt die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 357C, Dresden-Neustadt Nr. 41, Leipziger Straße/Alexander-Puschkin-Platz („Puschkin-Park“). Die Arbeiten am Bebauungsplanverfahren 357 C „alt“ sind einzustellen.
2. Der Stadtrat beschließt die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans entsprechend der Erläuterung im ersten Absatz der Begründung (siehe auch Kartendarstellung in Anhang 1 zum Antrag).
3. Folgende Planungsziele werden mit dem Bebauungsplan verfolgt: Kernelemente sind die Freihaltung eines breiten Grünstreifens entlang der Elbe gemäß der zeichnerischen Darstellung im Masterplan (siehe Anhang 1 zum Antrag), die bauliche Entwicklung mit dem Schwerpunkt Wohnen auf den zur Leipziger Straße bzw. zur verlängerten Erfurter Straße ausgerichteten Grundstücksflächen sowie die Einordnung von Flächen für eine soziokulturelle Nutzung im südöstlichen Teil. Im Einzelnen sind folgende Ziele zu beachten:
 - a. Im westlichen Bereich des Flurstücks 1114/1 ist, vorbehaltlich der Erkenntnisse aus der Auswertung des Hochwassers vom Juni 2013, parallel zur Elbe – etwa auf der Linie der Grenze zwischen den Flurgrundstücken 1112/1 und 1114/1 gerade verlängert in nordwestlicher Richtung bis etwa zur Ostgrenze des Sportplatzes – ein Bereich zur Errichtung einer Anlage des öffentlichen Hochwasserschutzes (Gebietsschutz) freizuhalten.
 - b. Der Bereich westlich der Anlage nach a) bis zur Elbe ist von Bebauung freizuhalten (§ 9 Absatz 1 Nr. 10 und Nr. 24 BauGB), zu entsiegeln und den Zielen des gefährlosen Hochwasserabflusses, der öffentlich zugänglichen Naherholung sowie der Entwicklung des Natur- und Landschaftsschutzes vorzubehalten.
 - c. Auf den Flächen zwischen der Leipziger Straße und der gedachten Anlage des öffentlichen Hochwasserschutzes ist vorrangig entlang der Verlängerung der Erfurter Straße und entlang der Leipziger Straße die Errichtung einer ein- bis zweireihigen Wohnbebauung mit höchstens vier Vollgeschossen zu planen. Auf eine klare Raumkantenausbildung zwischen Frei- und Siedlungsräumen ist zu achten. Baukörper müssen sich in den Landschaftsraum des Elbufers harmonisch einfügen. Uferseitige Blickbeziehungen sind zu beachten.
 - d. Im südöstlichen Bereich des Flurstücks 1114/1 ist eine am Bestand orientierte, schonende Sanierung eines öffentlich zugänglichen Freiraums für Ateliers, Kultur- und Kreativwirtschaft sowie Stadtteilkultur zu planen. Dabei ist zu prüfen, welche

Teile des vorhandenen alten Gebäudebestands genutzt werden können. Mögliche Übergänge zur geplanten „Kulturspange“ aus dem Masterplan sind zu berücksichtigen.

- e. Insbesondere entlang der Leipziger Straße und im südlichen Teil kann auch nichtstörendes Gewerbe integriert werden.

In der Begründung zum Antrag sind die Ziele näher ausgeführt.

4. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, eine Satzung über die Veränderungssperre nach § 14 ff. BauGB zur Sicherung der Ziele des Aufstellungsbeschlusses Nr. 357 C vom 22. Januar 2015 dem Stadtrat in seiner nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.
5. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, Vorschläge zu erarbeiten, wie mit den Programmen der Stadterneuerung (EFRE-Nordwest, Sanierungsgebiete etc.) oder mit Ausgleichsmitteln aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung die Brachflächen-sanierung und Grünflächengestaltung im Gebiet des B-Plans 357 C und in angrenzenden Gebieten gesichert und unterstützt sowie wie mit Mitteln der Wohnraumförderung preiswerter Wohnungsbau gefördert werden kann.
6. Der Stadtrat würdigt die erreichte kulturelle, kreativwirtschaftliche und soziale Nutzung des Geländes und beauftragt die Oberbürgermeisterin, ihre Möglichkeiten für eine Vermittlung zwischen dem Freiraum Elbtal e. V. und den Grundstückseigentümern mit dem Ziel zu nutzen, eine Räumung der Nutzungen zu vermeiden und eine Perspektive für den Standort als öffentlich zugänglichen Kultur- und Kreativraum weiter zu entwickeln.“

Der Beschluss A0009/14 vom 22. Januar 2015 wurde mit dem Beschluss des Stadtrates V0395/15 vom 16. April 2015 aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

Jörn Marx

Kenntnisnahme:



Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister